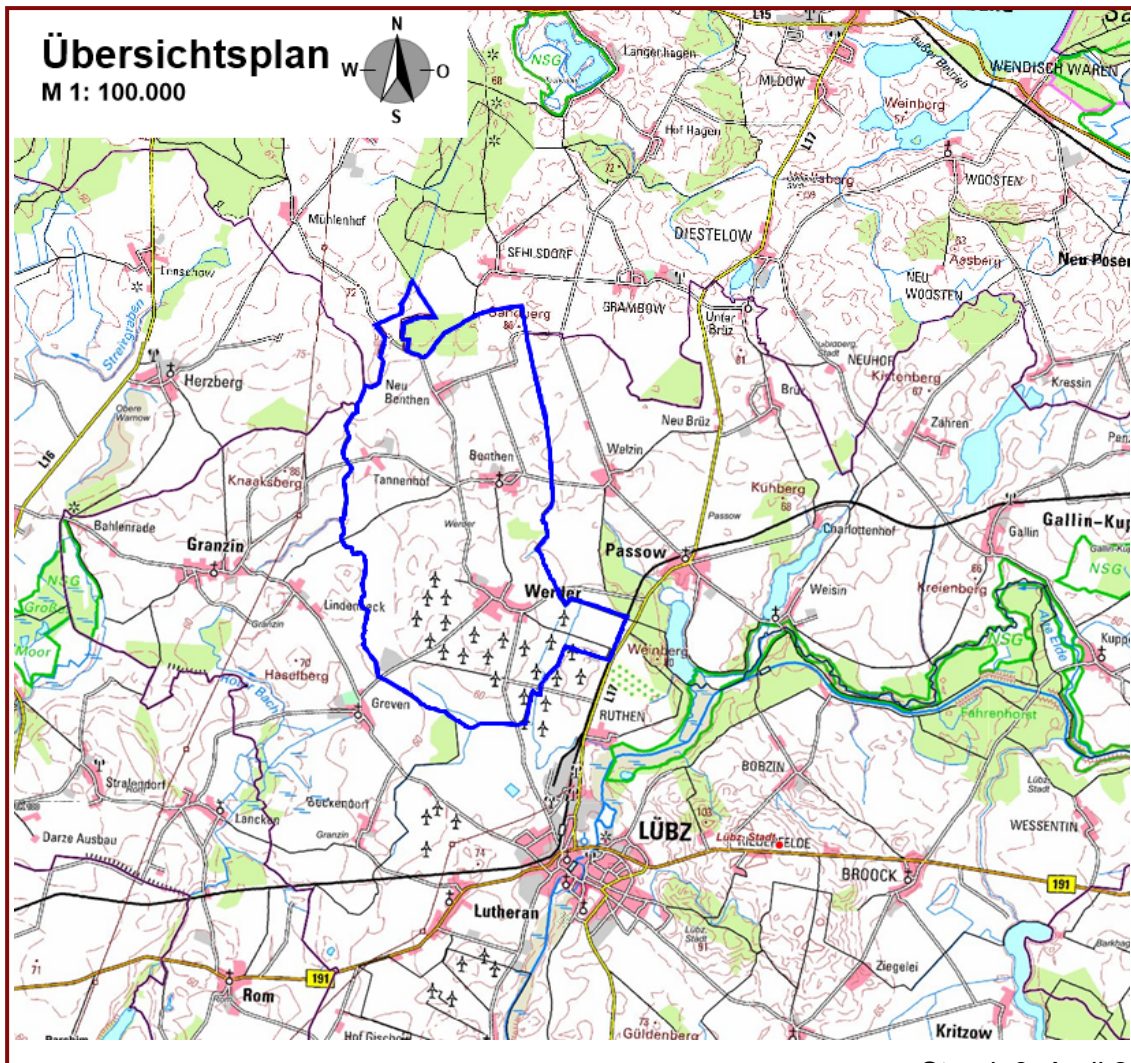




Stand: 8. April 2019

VORLAGE GEMEINDEVERTRETUNG

Folgende Schrift: Änderungen nach dem Verfahrens nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

ZUR 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ALS SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDENERGIE“ NACH § 5 ABS. 2B BAUGB DER GEMEINDE WERDER - LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM -

für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind

Auftragnehmer:

**PLANUNG kompakt
STADT**
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
stadt@planung-kompakt.de

**PLANUNG kompakt
LANDSCHAFT**
Verdiring 6a - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 369 45 920
Fax.: 0395 / 369 45 394
landschaft@planung-kompakt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Entwurfsbegründung	3
1.1	Planungsabsicht	3
1.2	Einbindung in die Hierarchie des Planungssystems	7
1.3	Räumlicher Geltungsbereich	8
2	METHODE DER FESTLEGUNG VON KONZENTRATIONSFLÄCHEN.....	9
2.1	Geordnete Nutzung der Windenergie – Anlagenkonzentration	9
2.2	Schritte zur Festlegung der Konzentrationsflächen = Auswahlkonzept	10
3	ERMITTLUNG DER KONZENTRATIONSFLÄCHEN.....	10
3.1	Ermittlung von Tabukriterien	10
3.2	Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche	14
3.3	Schlussprüfung der ermittelten Konzentrationsflächen	14
3.4	Gesamtabwägung	14
4	Planbegründung	15
4.1	Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen	15
4.2	Erschließung	15
4.3	Grünplanung	15
5	Emissionen und Immissionen.....	16
5.1	Emissionen.....	16
5.2	Immissionen	16
6	Ver- und Entsorgung.....	16
6.1	Stromversorgung.....	16
6.2	Wasserver- und -entsorgung.....	17
6.3	Niederschlagsbeseitigung	17
6.4	Müllentsorgung	17
6.5	Löschwasserversorgung	17
6.6	Richtfunktrassen	17
7	Hinweise zum Bodenschutz	18
7.1	Bodenschutz	18
7.2	Altlasten	18
7.3	Bodendenkmale	18
7.4	Kampfmittelbeseitigung	20
7.5	Denkmalschutz.....	21
8	Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB	21
9	Städtebauliche Daten	21
9.1	Flächenbilanz	21
9.2	Bauliche Nutzung	21
10	Verfahrensvermerk.....	21

Anlage 1: Umweltbericht vom 10.04.2019

Anlage 2: Vertragsentwürfe nach § 11 BauGB zur Sicherung des Ausgleichs

Anlage 3: Schalltechnisches Gutachten vom 14.01.2019

Anlage 4: Turbulenzgutachten vom 29.01.2019

Anlage 5: Schattenwurfgutachten 1 bis 4 vom 31.01.2019

Anlage 6: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 10.04.2019

1 ENTWURFSBEGRÜNDUNG

1.1 Planungsabsicht

1.1.1 Ziele der Bauleitplanung

Planungsziel ist die abschließende Regelung von Flächen, in denen Windparks gebaut werden können, die erst über § 35 Abs. 5 BauGB eine Privilegierung bekommen haben. Gleichzeitig soll in dem Umfeld der Eignungsfläche eine Baufläche vorgehalten werden, auf der bauliche Anlagen entstehen können, in der die im Windpark gewonnene Energie gespeichert und umgenutzt werden kann mit dem Ziel hier eine gleichbleibende Energieabgabe an die Endkunden zu ermöglichen. Dadurch sollen in der Stadt die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden.

1.1.2 Zwecke der Bauleitplanung

Die Bundesregierung hat erstmals am 29.03.2000 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Gesetz soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus sich erneuernden (regenerativen) Quellen gespeist werden. Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Kohle und auch von Energieimporten aus dem Raum außerhalb der EU verringert werden soll. Zu diesem Zweck soll der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht werden. Gemäß dem „Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ vom 17.05.2011 soll der Anteil der g. Stromerzeugungsform bis 2020 auf mindestens 35 Prozent steigen, bis 2030 auf mindestens 50 Prozent, bis 2040 auf mindestens 65 Prozent und bis 2050 auf mindestens 80 Prozent. Die Erreichung dieser Ziele setzt voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben wird.

Somit wird die Nutzung der Windenergie durch den Bund ausdrücklich unterstützt. Die Gemeinde hat natürlich Interesse, den Ausbau der „sauberen“ Energiegewinnung weiterhin zu unterstützen. Daher steht sie der Neuordnung der bestehenden Windeignungsflächen positiv gegenüber, wenn innerhalb der gleichen Flächen wesentlich mehr Strom produziert werden kann.

Durch die Entwicklung von höheren Windenergieanlagen mit neuerer Technik und robusteren Materialien ist eine effektivere Auslastung von Energieeignungsflächen möglich und gemeindlich auch gewünscht.

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP) vom 31.08.2011 weist im südlich von Werder bzw. nördlich von Lübz das „Eignungsgebiet Windenergieanlagen Nr. 22“ aus. Diese Fläche reicht bis 500 m an Werder heran und bis 700 m an Ruthen. Dieser Plan hat jedoch einen Rechtsmangel und ist daher nicht bindend.

Gemäß den Zielen des Landes in den Bereichen der Windkraftnutzung „substantiellen“ Raum zu geben. Das bedeutet nach der allgemeinen Rechtsauffassung, dass die Flächen der Errichtung von Windenergieanlagen vorbehalten sind. Sie müssen allerdings nicht so beschaffen sein, dass sie eine

bestmögliche Ausnutzung gewährleisten. Es reicht aus, wenn an den Standorten die Voraussetzungen für eine dem Zweck angemessene Nutzung gegeben ist.

Für die g. Fläche hat die Gemeinde nur einen Flächennutzungsplan mit Darstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a Baugesetzbuch (BauGB). Diese entsprechen der rechtlichen Wertigkeit eines „einfachen“ Flächennutzungsplanes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Somit resultieren daraus keine einschränkenden Regelungen.

Für die bestehenden südöstlich gelegenen 12 Windenergieanlagen gilt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1, Blatt 2, nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) (siehe Bild 2).

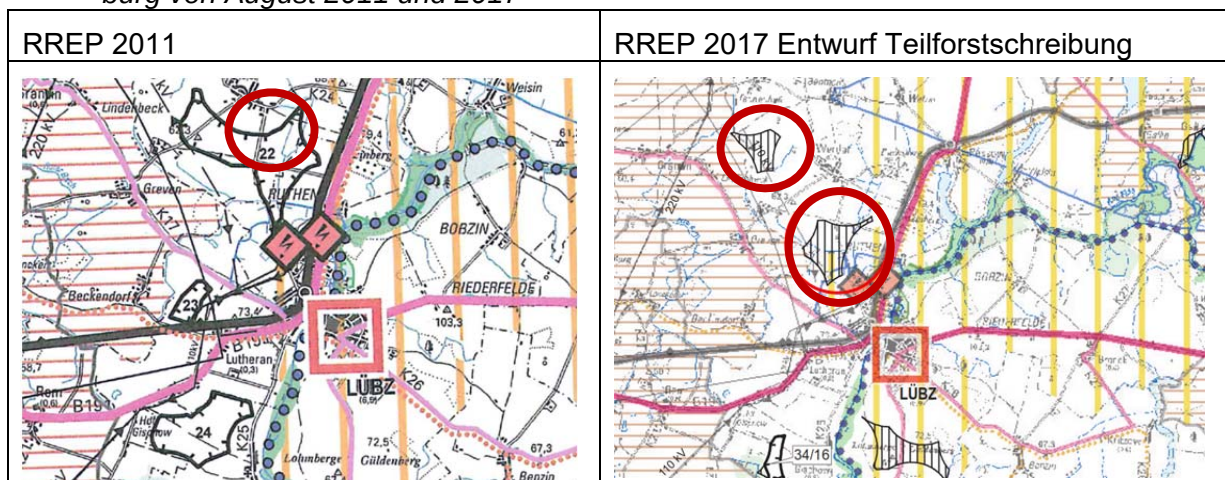
Nach der jetzigen Situation können für die Fläche, sowie für die, für die keine harten Tabuausschlusskriterien gelten, Baugenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt werden. Diese müssen nur berücksichtigen:

- die Einhaltung der immissionsstechnischen Richtwerte bezüglich Schall und Schatten,
- die Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 x der Höhe der Windenergieanlagen zu den Wohngebäudekanten und
- die Verträglichkeit mit Fauna und Flora.

Der RREP ist zu einem Zeitpunkt entwickelt und in Kraft gesetzt worden, als noch vorrangig Windenergieanlagen zwischen 100 bis 150 m Höhe entstanden. Heute beträgt die Höhe der Windenergieanlagen, die beantragt werden, mindestens 200 m.

Da diese Entwicklung bekannt ist, wird z. Z. ein neuer RREP aufgestellt. Dieser berücksichtigt zu den Wohnstandorten bereits einen Abstand von 1.000 m um ein gesundes Arbeiten und Wohnen zu sichern. Auf Grund der geänderten Situation beinhaltet der Entwurf des RREP 2016 im 1. Beteiligungungsverfahren die Verkleinerung der Fläche 22. Allerdings kam eine weitere Eignungsfläche zu.

Bild 1: Auszug Planungen Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von August 2011 und 2017



Solange der geänderte RREP nicht gilt, sind folglich neue Windenergieanlagen bis zu 400 m an den Orten möglich, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr 1 entsprechen und ansonsten die gesetzlich definierten Vorgaben eingehalten. Somit

können auch 200 m hohe Windenergieanlagen bis zu 600 m (= 3x Höhe) an die Orte heranrücken.

Die Gemeinde fördert die Entwicklung der regenerativen Energien. Daher werden die bestehenden Windenergieanlagen auch positiv bewertet. Ursprünglich war der Abstand zwischen den Wohngebäuden in den Orten zu den Windenergieanlagen im Verhältnis ca. 1: 4,6 ermittelt worden (ca. 150 m Höhe bei 700 m Abstand). Das Land hat diese Systematik bei dem gewählten Abstand von 1.000 m bei den neuen Höhen von 200 m übernommen. Somit wird – trotz höherer Anlagen – gesichert, dass die optische Wirkung der Windenergieanlagen auf die Orte ähnlich bleibt und somit das bestehende Landschaftsbild nicht wesentlich verändert wird.

Werden bereits jetzt Windenergieanlagen in den geltenden Eignungsflächen repowert, dann erhöht sich der optische Druck auf alle angrenzenden Orte wesentlich. Auch ist bisher nicht bestimmbar, ab in den Orten ab dem Zeitpunkt noch wohnbauliche Entwicklungen zulässig sein werden, wenn höhere Abstände zwischen Wohngebäude und Windenergieanlagen per Erlass eingefordert werden.

Lösungsansätze:

- die Gemeinde akzeptiert diese Rechtslage und lässt die Entwicklung der Windenergieanlagen auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 1 und ansonsten des BImSchG's zu, oder
- die Gemeinde passt die Bauleitplanung den geänderten Rechtsauffassungen wie folgt an:
 - Sie führt eine eigenständige Überplanung des Gemeindegebietes – in Form eines „*sachlichen Teilflächennutzungsplanes*“ - durch, indem sie „*harte*“ und „*weiche*“ Ausschlusskriterien nachvollziehbar definiert und begründet. Die daraus verbleibenden Eignungsflächen sind dann als „*Konzentrationsfläche für Wind*“ nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen. Nur so erfolgt eine rechtlich verbindliche Darstellung, die aktiv als zu beachtendes Ziel der Gemeinde gilt. Diese Darstellungsform hat dann die Rechtsfolge, dass Windenergieanlage grundsätzlich nur in den Konzentrationsflächen gebaut werden dürfen.
 - parallel wird für die Konzentrationsflächen jeweils ein Bebauungsplan aufgestellt, um so die Rechtsmöglichkeit der Veränderungssperre nutzen zu können. Dabei werden die Altflächen mit überplant, um hier zukünftig ein Repowering auszuschließen, da hier die Abstände zu den Orten zu gering ist..

Um den städtebaulich geordneten Entwicklungsrahmen der Gemeinde auch zukünftig abzusichern, wird ein städtebaulicher Planungsbedarf für die Aufstellung von windbezogenene Bauleitplanungen gesehen, um weiter abgesichert zu sein, wenn der Regionalplan nicht mehr gilt.

Des Weiteren besteht das gemeindliche Ziel darin, die Speicherung und Nutzung von regenerativen Energien aus Windkraft voran zu treiben. Deshalb soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass überflüssiger Strom vor Ort gespeichert oder in andere Energieformen umgewandelt werden kann. Damit soll die Grundvoraussetzung dafür geschaffen werden, dass die Stromabnehmer und –

wenn gewollt – auch die angrenzenden Orte, dauerhaft und gesichert mit Strom versorgt werden können.

1.1.3 Wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung

Bisher stehen südwestlich und südlich von Werder 12 Windenergieanlagen mit einer Höhe bis max. 130 m, die z. T. bis 600 m an Wohngebäude reichen. Diese sollen abgebaut werden. Stattdessen sollen nur noch 6 neue Windenergieanlagen errichtet werden.

Auf Grund der Prüfung der weichen Kriterien können weitere Windenergieanlagen zwischen Werder und Lindenbeck entstehen und östlich von Neu Benthen.

Dadurch ändert sich das Erscheinungsbild der gesamten Region. Gemindert werden diese Eingriffe durch

- Die Einhaltung von Abstandsfläche bis zu ca. 1.000 m zu allen Ortslagen, und
- die Festsetzung von Farben bzw. Farbtönen der Anlagen, die matt wirken und somit die Weitsichtigkeit reduzieren.

Bei Nichteinhaltung der 5-fachen Rotorabstände in Hauptwindrichtung und der 3-fachen Rotorabstände in Nebenwindrichtung kann von vornherein mit negativen Auswirkungen auf die benachbarten Anlagen zu rechnen sein. Daher erfolgt die Erstellung eines – auf die Windhöffigkeit des Gebietes – basierenden Turbulenzgutachtens, welches belegt, dass trotzdem ein wirtschaftlicher Betrieb aller Anlagen möglich ist. Weiterhin werden im Planverfahren die erforderlichen Gutachten zur Verschattung und zu Lärmimmissionen erstellt.

Durch die bauliche Erhöhung der Windenergieanlagen können andere geschützte Tierarten betroffen sein, als bis zu einer Höhe von 130 m. Daher besteht die Notwendigkeit für folgende fachliche Untersuchungen:

- Rast- und Zugvogelkartierung,
- Brutvogelkartierung,
- Biotoptypenkartierung,
- Fledermauskartierung.

Diese Kartierungen werden im Parallelverfahren erstellt. Die Ergebnisse werden im Grünordnungsplan berücksichtigt und dargestellt.

Die Planung ermöglicht den Bau von weniger Windenergieanlagen und der dazu erforderlichen Nebenanlagen und Zufahrten, als bisher zulässig. In der übrigen Fläche bleibt die landwirtschaftliche Nutzung nach wie vor zulässig.

Durch das Sondergebiet für die Energienutzung wird es ebenfalls zu einer Veränderung des Landschaftsbildes kommen. Auch hierzu erfolgen die erforderlichen Untersuchungen im weiteren Verfahren.

1.2.3 Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen

Nach Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert am 24. Februar 2012, BGBl. I S. 212] ist für die Errichtung von 6 bis weniger als 20 WEA eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 notwendig, ab 20 WEA ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Nach § 17 UVPG erfolgt bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen die Umweltprüfung sowie die Einzelfallprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird erstellt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes können sich nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. 16. Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützte Biotope befinden. Diese werden im Rahmen der Kartierungen zum Grünordnungsplan noch erfasst und dargestellt.

1.2.4 Dokumentation des bisherigen Planverfahrens

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch (BauGB) von 2017:

Stand	Planverfahren	Gesetzesgrundlage	Zeitraum
x	Aufstellungsbeschluss	§ 5 BauGB	
x	frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	13.08.2018 – 14.09.2018
x	frühzeitige Beteiligung der Gemeinden, TöB und Behörden	§ 4 (1) BauGB	22.08.2018 – 27.09.2018
	Auslegungsbeschluss		
	Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4 (2) und 2 (2) BauGB	
	Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	
	Erneuter Auslegungsbeschluss		
	Erneute Beteiligung TöB, Behörden und Gemeinden	§ 4a (3) BauGB	
	Erneute öffentliche Beteiligung	§ 4a (3) BauGB	
	Beschluss der Gemeindevertretung	§ 5 BauGB	

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

1.3.1 Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

1.3.2 Bodenbeschaffenheit

In der Umgebung der gefundenen Eignungsflächen südlich von Werder für Wind und Energienutzung stehen bereits Windenergieanlagen. Probleme mit der Statik gab es keine. Daher wird technisch von der Bebaubarkeit ausgegangen. Im Übrigen wird vor der Aufstellung einer jeden Windenergieanlage die Tragfähigkeit des Bodens fachlich geprüft.

Alle anderen Flächen sind im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung zu prüfen.

1.3.3 Bestandsaufnahme

Die Bereiche der gefundenen Eignungsflächen für Wind und Energienutzung sind landschaftlich ausgeräumt bzw. wird ackerbaulich bewirtschaftet.

Die Gelände selbst sind leicht moduliert, großflächige Bodenveränderungen sind nicht vorgesehen.

2 METHODE DER FESTLEGUNG VON KONZENTRATIONSFLÄCHEN

2.1 Geordnete Nutzung der Windenergie – Anlagenkonzentration

Die Ausweisung der Konzentrationsfläche beruht auf einem gesamträumlichen Konzept für die Gemeinde Werder. Die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung soll so erfolgen, dass alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Konflikte aufgrund divergierender Interessen sollen möglichst gering gehalten werden. Die städtebauliche Entwicklung soll auf der Basis eines nachhaltigen Gesamtkonzepts in geordnete Bahnen gelenkt werden. Dazu werden u. a. im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen geprüft und erforderliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Verträglichkeit festgelegt.

Damit erfüllt die Gemeinde Werder die Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) fordert als Elemente eines gesamträumlichen Konzepts drei wesentliche Punkte.

1. Der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Gefordert wird daher ein schlüssiges gesamträumliches Konzept aus Positiv- und Negativflächen.
2. Die Planung darf somit keine bloße Feigenblattplanung oder versteckte Verhinderungsplanung darstellen.
3. Die Planung muss der Windkraftnutzung vielmehr substanziell Raum schaffen.

Wo die Grenze zur unzulässigen Negativplanung liegt, lässt sich nach der Rechtsprechung des BVerwG nicht abstrakt bestimmen. Eine Mindestfläche für die Größe der Positivflächen kann nicht angegeben werden. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen setzt die Ermittlung und Festlegung von Zonen für Windenergieanlagen ein schlüssiges, hinreichend städtebaulich motiviertes Plankonzept für das Gemeindegebiet voraus; dieses kann an global und pauschalierend festgelegten Kriterien für die Ungeeignetheit, der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche ausgerichtet werden. Die Abwägung aller beachtlichen Belange muss sich auf die positiv festgelegten und auf die ausgeschlossenen Standorte erstrecken. Als Faustformel kann angenommen werden, dass der Windkraftnutzung dann in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, wenn mindestens ein Fünftel der ermittelten Suchflächen als Konzentrationsflächen ausgewiesen wird.

2.2 Schritte zur Festlegung der Konzentrationsflächen = Auswahlkonzept

Entsprechend der Rechtsprechung des BVerwG liegt der Planung die grundsätzliche Überlegung zu Grunde, dass alle potenziell für die Windkraftnutzung in Frage kommenden Bereiche in den Blick genommen werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen üblichen Anlagenhöhen Windenergieanlagen heute auch an Standorten wirtschaftlich betrieben werden, die noch vor einigen Jahren aufgrund geringer Windhöflichkeit nicht in Betracht gezogen worden sind.

Darauf aufbauend liegen dem Planungskonzept und der Gebietsauswahl folgende gestufte Ermittlungsschritte zu Grunde.

1. **Festlegung und Berücksichtigung der Tabu- und Restriktionskriterien:** In einem ersten Schritt werden alle Standorte ausgeschlossen, deren Belegung mit Windenergieanlagen wegen harter oder weicher Tabu-Merkmale zu unüberbrückbaren oder unerwünschten Nutzungskonflikten mit technischen, ökologischen oder raumordnungspolitischen Ansprüchen führen würden.
2. **Prüfung der Suchflächen:** Nach Ausschluss der Tabuflächen verbleiben sogenannte Suchflächen. Diese sind daraufhin zu prüfen, welche weiteren privaten und öffentlichen Belange, darunter die Restriktionskriterien, für oder gegen die Eignung der Suchflächen als Konzentrationsfläche für die Windkraft sprechen.
3. **Prüfung der Konzentrationsfläche:** Nach Ausschluss der als Konzentrationsfläche nicht geeigneten Suchflächen bleiben im Ergebnis die Bereiche, die als Konzentrationsflächen vorgesehen werden sollen. Für diese Bereiche ist noch einmal speziell zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen sie für die Windkraftnutzung in Betracht kommen.

Am Ende des Planungsprozesses steht die **Gesamtabwägung**. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass für die Windkraftnutzung *kein* substantieller Raum bleibt, muss das Konzept noch einmal überprüft werden.

3 ERMITTLUNG DER KONZENTRATIONSFLÄCHEN

3.1 Ermittlung von Tabukriterien

Innerhalb der Tabubereiche ist zwischen harten und weichen Tabuzonen zu unterscheiden.

Zu den harten Tabuzonen gehören diejenigen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sind.

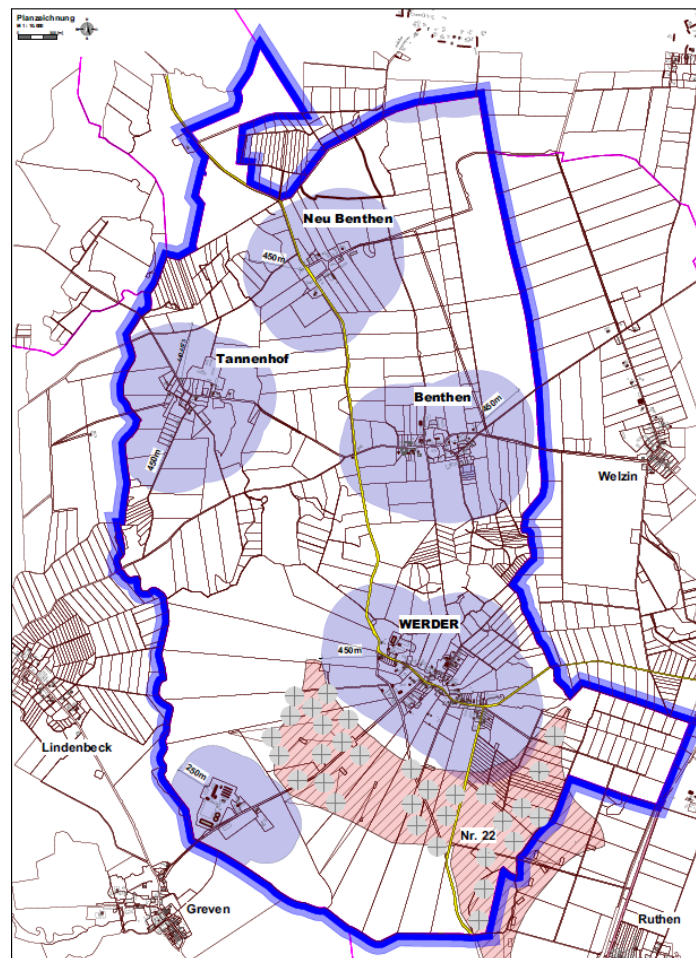
Zu den weichen Tabuzonen gehören hingegen diejenigen Bereiche, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich wären, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Lüz aber keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Zum anderen handelt es sich um Bereiche, die zwar in sich für die Windkraftnutzung ungeeignet sind, jedoch aufgrund ihrer geringen Abmessungen nicht zur Untauglichkeit des von ihnen durchschnittenen Gebiets führen.

Zu den Restriktionsbereichen gehören Flächen, innerhalb derer die Errichtung von Windenergieanlagen Konflikte erzeugen können. Anders als bei den Tabubereichen muss jedoch jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob das Konfliktpotenzial so hoch ist, dass die betreffende Fläche als Standortfläche für Windenergieanlagen ausscheiden muss. Dies ist nur bei mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial der Fall.

3.1.1 Harte Tabukriterien

Harte Tabukriterien sind die, die nach Gesetzen und der Rechtsprechung des BVerwG zwingend zu beachten sind. Diese führen zu einer zwingenden Bebaubarkeit gemäß dem Bild 1:

Bild 3: am 09.01.2017 ermittelten harten Kriterien



Erläuterung



„harte“ (abwägungsresistente) Tabukriterien

Hinweis: - zu Orten mind. 3 x Höhe der Windenergieanlage = feste Urteilsprechung,

700 m zu Wohnbebauung bzw. touristischen Nutzungen,

450 m Einzelgehöfte,

250 m Gewerbegebiete,

150 m Bundesstraßen und Schienenwegen (kann möglicherweise bis 40 m reduziert werden)



Eignungsflächen gemäß dem RREP 2011

3.1.2 Weiche Tabukriterien

Die Gemeindevertretung beschloss am 06.02.2017 die Untersuchung folgender „weicher Kriterien“, dessen als gemeindliches Ziel in der Ausweisung von Windeignungsräumen zu beachten sind:

- Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen (WR, WA, MD, MI), der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit (SO) dienen einschließlich 1000 m Puffer – gemessen ab Rand des Baugrundstücks auf Ebene des Flächennutzungsplanes, um hier eine bauliche Entwicklung innerhalb der Baugrundstücke zu ermöglichen; gemäß den Forderungen des Gesetzgebers, der einer Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung gibt.
- Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich 800 m Puffer (neu VV 2016) – gemessen ab Wohnhaus
- Mindestgröße eines Eignungsgebietes 35 ha
- Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2,5 km
- 1000 m Puffer zu Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege, festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, einstweilig gesicherte Naturschutzgebiete gemäß § 17 NatSchAG M-V innerhalb der Natura 2000-Gebiete, naturnahe Moore nach gutachtlichen Landschaftsprogramm (gemäß Karte V) gemäß § 20 NatSchAG M-V
- Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege;
- Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
- Vorranggebiete Trinkwasser
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Gewerbe und Industrie;
- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung;
- Tourismusschwerpunkt- und -entwicklungsräume;
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Stufe IV (> 2400 ha);
- Landschaftsbildpotenzial Stufe 4, einschließlich 1000 m Puffer;
- Wald ab 10 ha;
- Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung;
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha (hart);
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen > 5 ha;
- Naturparks
- Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung;
- 500 m zu Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten;
- 3000 m Puffer um Waldschutzareale für den Schreiadler;
- 3000 m Puffer um Brutwälder des Schwarzstorches;
- 2000 m Puffer um Horste des Seeadlers

- 1000 m Puffer um Horste des Fischadlers;
- 1000 m Puffer um Horste des Wanderfalken;
- 1000 m Puffer um Horste des Weißstorches;
- 1.000 m Puffers zu Rotmilanhorsten
- Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte (VV 22.12.2016)
- Dauergrünlandflächen im Umkreis von 2000 m um Weißstorchnester
- Vogelzug Zone A — hohe bis sehr hohe Dichte;
- Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4), einschließlich 500 m Abstandspuffer

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3.1.3 Restriktionskriterien

Soweit keine Tabukriterien nach den Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 vorliegen, bezieht die Landesplanungsbehörde bei der weiteren Flächenauswahl mindestens folgende im öffentlichen Interesse liegenden Erwägungen und räumliche oder rechtliche Gegebenheiten ein.

Diese werden von der Gemeinde ebenfalls als positiv bewertet und werden daher ebenfalls abgeprüft:

- Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte; relevant sind hier folgende Vorgaben:
- Die noch nicht umgesetzten Planungen nach dem Flächennutzungsplan.
- Bestand Landschaftsraum Werder
- Bestand Wasser Werder
- Bestand Schutzgebiete Werder
- Wie will Werder den Landschaftsraum in den nächsten 50 bis 100 Jahren entwickeln?
- Umzingelungswirkung, Riegelbildung - WICHTIG!!! – vor allem für Werder

Grundlage: Treten im Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180 Grad) Windenergieanlagen auf, so kann es aufgrund der Anlagengröße, der Drehbewegung der Rotoren sowie der periodischen Lichtsignale von Hinderniskennzeichnungen zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Ausrichtung der Aufmerksamkeit in Richtung der wahrgenommenen Bewegung kommen.

Zur Sicherung des freien Blicks in die Landschaft wird ein Freihaltekorridor mit der Bedingung definiert, dass dieser von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Zur Ermittlung dieses Korridors ist der Wahrnehmungsbereich des Menschen maßgebend. Dieser ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen (vollständiger Wahrnehmungsbereich) und mindestens einem Bereich, in dem räumliches Sehen möglich ist. Dieser Bereich definiert sich als Fusionsblickfeld (entspricht ca. 60 Grad).

Ermittlung eines maximal zulässigen Umfassungswinkels. - In der Rechtsprechung wird eine Beeinträchtigung im Überschneidungsbereich von 120

Grad des rechten und linken Sichtfeldes im 180 Grad Gesichtsfeld (entspricht 2/3 von 180 Grad) als zumutbar bewertet. Umzingelungswirkung, Riegelbildung: Lt. RREP Entwurf nur für „Siedlungen“, Anwenden auch für Einzelhäuser (Grevener Chaussee) und Wohnhäuser am Siedlungsrand

- Kulturlandschaften

Z. B. in der Region Seenplatte ist das ein wichtiges Argument in einzelnen Gemeinden.

Beachtet werden müssen dabei Sichtachsen (!) auf Landschaftsparks, Gutsanlagen, Kirchen.

Lübz hat zwar die Stadtkirche, aber nicht unbedingt Sichtachsen, die darauf führen und in Verbindung mit einem zweiten Punkt in der Landschaft stehen)

evtl. Talraum/Niederungsraum

- Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung

Bisher nur Übernahme der Vorranggebiete aus RROP 2011,

möglich ist Festlegung der Stadt auf weitere Schwerpunktfächen, z.B. Niederung der Müritz-Elde-Wasserstraße und Elde:

3.2 Prüfung der Suchflächen auf ihre Eignung als Konzentrationsfläche

Siehe Anlage 1.

3.3 Schlussprüfung der ermittelten Konzentrationsflächen

Folgt noch im weiteren Verfahren.

3.4 Gesamtabwägung

Nach dem bisher bekannten Informationsstand kann festgestellt werden, dass folgende 2 Gebiete als geeignete Flächen für einen Windpark festgestellt werden können:

- Gebiet 1 und 2: für das Gebiet im südlichen Gemeindegebiet, zwischen Werder, Ruthen, Lübz, Greven und Lindenberg und
- Gebiet 3: für das Gebiet im nordöstlichen Gemeindegebiet, östlich von Neu Benthen und nördlich von Benthen

4 PLANBEGRÜNDUNG

4.1 Begründung der geplanten städtebaulichen Darstellungen

Die gefundenen Konzentrationszonen für Windenergienutzung im Sinne von §§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB werden als überlagernde Darstellung i. V. mit § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windpark" gekennzeichnet.

Dabei erfolgt eine Gliederung in

- ein SO-1/3-Gebiet – das sind die, welche den Abstand von 1.000 m zu den Bauflächen nach dem Flächennutzungsplan in den Ortslagen nach § 34 BauGB einhalten und von 800 m zu den Wohngebäuden in den Außenbereichslagen nach § 35 BauGB und
- In ein SO-2-Gebiet, welches die genannten Abstände nicht einhält und daher nur die Überdeckung durch die Rotoren zulässt.

Das zweite „Sonstiges Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO wird als Gebiet zur „Nutzung erneuerbarer Energien“ Dargestellt. Gemäß der im Bebauungsplan Nr. ... festgesetzten Zweckbestimmung der baulichen Nutzung dient das Gebiet zukünftig für die Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Betrieben, die der Gewinnung, Umwandlung, Verarbeitung, Nutzung, Rückverstromung und/oder Speicherung von regenerativer Energien dienen. Ziel ist es hier die Möglichkeit zu schaffen, Zwischenspeichermöglichkeiten für Strom oder Gas aus der gewonnen Energie aus Windkraft zu errichten.

4.2 Erschließung

Die gefundenen Baugebiete liegen nahe von Gemeinde- und Landesstraßen. Somit ist die Region an das regionale Verkehrsnetz sehr gut angebunden.

Die Bahnstrecke Parchim - Karow verläuft durch das Plangebiet. Auf der Strecke findet derzeit zwar kein planmäßiger Zugverkehr statt, was jedoch jederzeit wieder möglich und zulässig wäre. Die Fläche wird in ihrem Bestand als Bahntrasse gesichert.

4.3 Grünplanung

4.3.1 Begründung der grünordnerischen Darstellungen

Im Gebiet befinden sich Grünstrukturen, die im weiteren Verfahren festgesetzt werden.

4.3.2 Eingriff und Ausgleich

- Siehe Anlage -.

5 EMISSIONEN UND IMMISSIONEN

5.1 Emissionen

In diesem Punkt werden die Emissionen untersucht, die aufgrund dieser Planung zusätzlich verursacht werden und als Störfaktoren in die Umwelt ausgetragen werden können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallemission (Lärm), Lichtemission, Strahlung oder Erschütterungen:

Im Verfahren **wurden** für das SO-Gebiet-Windpark folgende Untersuchungen erstellt:

a) Emissionen auf die angrenzenden Nutzungen

Siehe Anlage.

b) Schattenwurf

Siehe Anlage.

c) Turbulenzen

Siehe Anlage.

Danach ist der Windpark umsetzbar.

5.2 Immissionen

In diesem Punkt werden die Immissionen untersucht, die als Störfaktoren aus der Umwelt auf das Plangebiet wirken können, wie giftige, gesundheitsschädliche oder umweltgefährdende chemische Stoffe, Schallimmission (Lärm), Lichtimmission, Strahlung oder Erschütterungen:

Das Plangebiet dient nicht dem ständigen Wohnen oder Arbeiten von Menschen. Daher erfordert die geplante Nutzung keinen separaten Schutzanspruch.

6 VER- UND ENTSORGUNG

6.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit bzw. die Abnahme der produzierten elektrischen Energie erfolgt durch ein Versorgungsunternehmen.

6.2 Wasserver- und -entsorgung

Für das Betreiben von Windenergieanlagen ist kein Trinkwasser- oder Abwasseranschluss erforderlich. Da Windenergieanlagen oder deren Nebenanlagen nicht zu einer Verunreinigung des Regenwassers führen, kann das im Plangebiet anfallende Regenwasser vor Ort versickern.

6.3 Niederschlagsbeseitigung

Das im SO-Gebiet-Wind anfallende Niederschlagswasser versickert vor Ort.

6.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch Gemeinde Werder und dessen Beauftragten. Allerdings wird der im Plangebiet anfallende Müll durch die vom Betreiber beauftragten Servicefirmen immer selbst abgefahren. Ein Anschluss an die öffentliche Müllentsorgung ist somit nicht erforderlich.

6.5 Löschwasserversorgung

Der Grundbedarf wird durch den Träger des Brandschutzes gesichert.

6.6 Richtfunktrassen

Mit Stand vom 18.05.2018 kreuzen das Plangebiet folgende Richtfunkstrecken:

Bild 4: BUNDESNETZAGENTUR– vom 24.08.2018

Betreiber von Richtfunkstrecken

Eingangsnummer:	24698
Für Baubereich:	Werder, Landkreis Ludwigslust-Parchim, SO Windpark 1:
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 11E5906 53N3012 SO: 12E0140 53N2844

Betreiber und Anschrift:

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern	Arsenal am Pfaffenteich Alexandrinenstraße 1	19055 Schwerin
schnell-im-netz.de GmbH & Co. KG	Albrecht-Dürer-Platz 4	97421 Schweinfurt

7 HINWEISE ZUM BODENSCHUTZ

7.1 Bodenschutz

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u. ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z. B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i. V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z. B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

7.2 Altlasten

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Es sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Anhaltspunkte sind zum bisherigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Anhaltspunkte sind zum bisherigen Zeitpunkt nicht bekannt.

7.3 Bodendenkmale

Im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale:

Benthen,

Kastanienallee 5

Kate Kastanienallee 8 ehern. Schule

Kastanienallee 17 Eiskeller

Kastanienallee 17 u. 17a Wohnhaus (ehern. Stallscheune)

Kastanienallee 11 u. 12 Wohnhaus (ehern. Stallscheune)



Kastanienallee 10 ehern. Gutshaus
Kastanienallee Trafohaus
Kastanienallee 25, 26, 27, 27a Katen
Kirche mit Trockenmauer

Werder,

Dorfstr. Kriegerdenkmal 1914/18

Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) entsprechend aufgeführt bzw. gekennzeichnet / sind entsprechend aufzunehmen und zu kennzeichnen. Diese Baudenkmale dürfen in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) mit der Farbe Blau gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte - blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).

Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

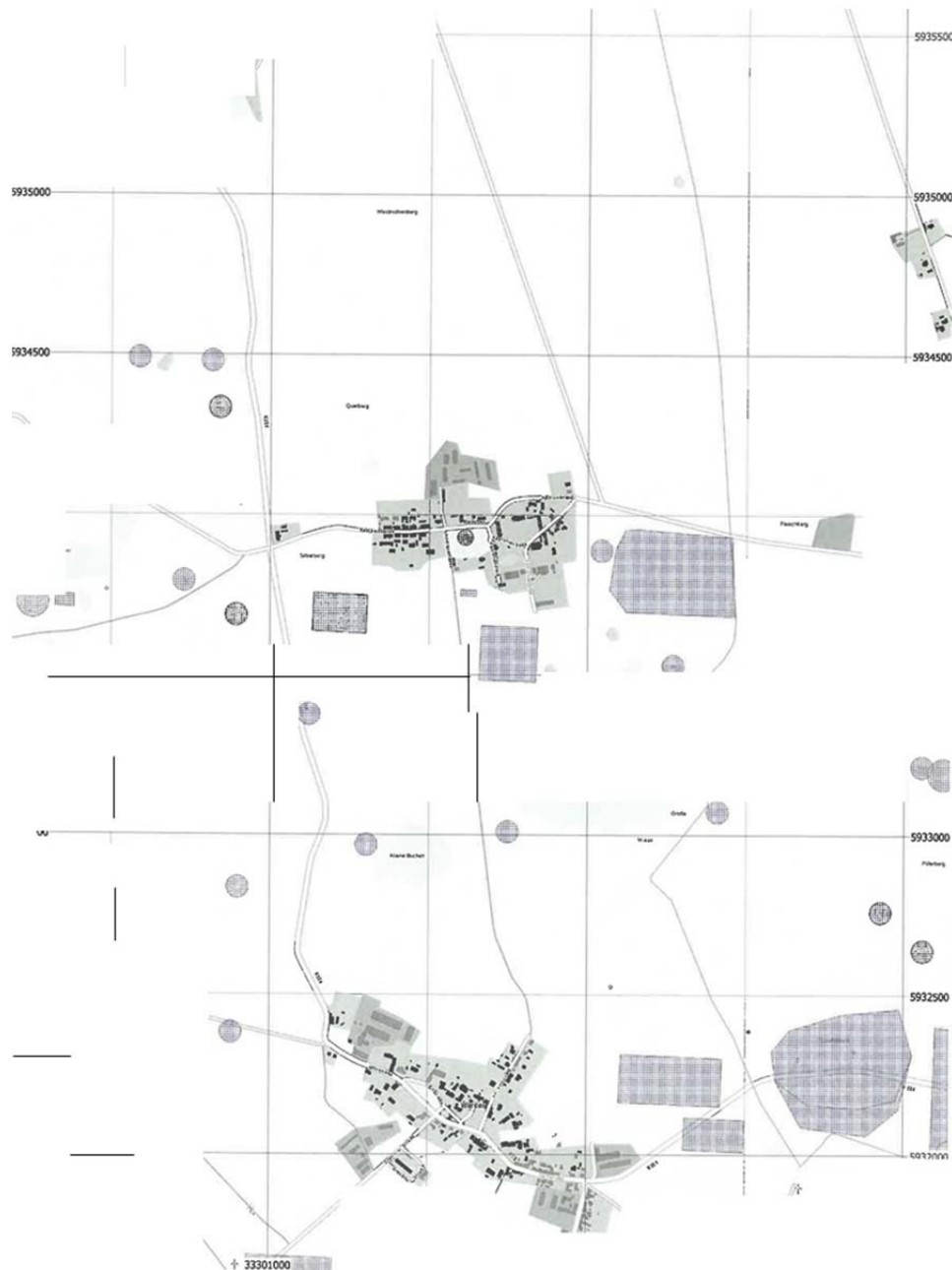
Bodendenkmale:

Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte (Denkmäler nach Landesrecht)).

Die Farbe Blau kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG MV genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 (5) DSchG MV). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Die zu erteilenden Genehmigungen sind an die Einhaltung dieser Bedingungen gebunden.

Hinweise: Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG MV. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.



7.4 Kampfmittelbeseitigung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o. g. Fläche vor.

Werden bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden, besteht die Pflicht, die Fundstelle der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

7.5 Denkmalschutz

Bisher liegen hierzu keine Angaben vor.

8 UMWELTBERICHT GEMÄß § 2 ABS. 4 UND § 2 A SATZ 2 NR. 2 BAUGB

Vorbemerkung:

Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:

Hinweis Die fachliche Erarbeitung erfolgt durch „PLANUNG kompakt LANDSCHAFT“, Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg, aus Neubrandenburg.

Siehe Anlage 1.

9 STÄDTEBAULICHE DATEN

9.1 Flächenbilanz

Die Bauflächen im Plangebiet setzen sich wie folgt zusammen:

Gebiet	Gesamtgröße in m ²
Sondergebiet Wind	1.444.430
Sondergebiet Energienutzung	34.240
Gesamt	1.478.670 (147,9 ha)

9.2 Bauliche Nutzung

Durch die Planung erhöht sich die Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde nicht.

10 VERFAHRENSVERMERK

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werder hat die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes am mit Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Werder,

Siegel

(Berno Schmalfeldt)
- Der Bürgermeister –



Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am verbindlich.
Die zusammenfassende Erklärung liegt seitdem vor.

Bearbeiter:

Stadtplanung:
Gabriele Teske
Dipl.-Ing. Stadtplanerin
Dipl.-Wirtschaftsjuristin (FH)

Landschaftsplanung:
Enno Meier-Schomburg
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
M. Sc. Judith Schäbitz
B. Sc. Anja Gebke

